

- der Anordnung gelten die Anforderungen gemäß den Ziffern 2 und 3 entsprechend.
6. Die -Urkunde des Leiters der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann an ein Kombinat, das aus Kombinatbetrieben besteht, verliehen werden, wenn
 - mindestens 90 Prozent des Energieverbrauchs in Kombinatbetrieben liegen, die bereits mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1 und 3 der Anordnung ausgezeichnet wurden,
 - die anderen Kombinatbetriebe die energiewirtschaftlichen Anforderungen zumindest eingehalten haben.
 7. Die Urkunde „Für vorbildliche energiewirtschaftliche Arbeit“ kann Truppenteilen und Einrichtungen der bewaffneten Organe verliehen werden, wenn die zutreffenden Kriterien gemäß Ziff. 2 erfüllt sind.
 - 8.1. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung sind:
 - die Leiter der zentralen Staatsorgane in bezug auf die zentralgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
 - der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft außerdem in bezug auf sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft,
 - der Präsident des Verbandes der Konsumgenossenschaften in bezug auf dessen zentralgeleitete Kombinate, Betriebe und Einrichtungen,
 - die Vorsitzenden der Räte der Bezirke in bezug auf alle Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die einem örtlichen Rat unterstellt sind, sowie Territorien und sozialistischen Genossenschaften,
 - die Minister und Leiter der bewaffneten Organe in bezug auf die ihnen unterstellten Truppenteile und Einrichtungen.
 - 8.2. Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung mit der Urkunde gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung sind die den Betrieben übergeordneten Organe und gemäß § 1 Abs. 4 die Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen.
 9. Der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung ist beim Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung beim Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs, der Vorschlag für die Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 4 der Anordnung beim Vorsitzenden der zuständigen Bezirksenergiekommission einzureichen. Mit dem Vorschlag zur Auszeichnung des Antragstellers sind die erforderlichen Nachweise, eine Stellungnahme des übergeordneten Organs und die Befürwortung des zuständigen Energiekombinates, in den Fällen des § 1 Absätze 1 und 2 der Anordnung auch die Zustimmung der Bezirksinspektion der Energieinspektion der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat beizufügen. Erfolgt keine Befürwortung, informiert das Energiekombinat den Antragsteller und den Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung.
 10. Für die einheitliche Gestaltung von Auszeichnungsanträgen gelten die vom Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung herausgegebenen Richtlinien.
 11. Die Vorschlagsberechtigten haben bei den die Auszeichnung vergebenden Staatsorganen bis zum 31. Oktober die im Folgejahr Auszuzeichnenden schriftlich anzukündigen.
 12. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe bzw. die Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen haben bei Auszeichnung gemäß § 1 Absätze 3 und 4 der Anordnung den Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bis zum 15. Juli bzw. 15. Januar über die im vorangegangenen Halbjahr erfolgten Auszeichnungen zu unterrichten.
 13. Die Auszeichnungen haben durch die zuständigen Leiter in würdiger Form zu erfolgen. Die materielle Anerkennung ist vom Leiter des zuständigen Staatsorgans im Rahmen des Höchstbetrages von 10 000 M bzw. 3 000 M differenziert festzulegen.
 14. Die Auszeichnung des Betriebes gemäß Ziff. 1 Buchst. a kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden (Wiederholungsauszeichnung). Als zusätzliches allgemeines Kriterium muß dann erfüllt sein, daß der Antragsteller während dieses Zeitraums Zentrum des überbetrieblichen Erfahrungsaustausches war. Entspricht das Niveau der energiewirtschaftlichen Arbeit nicht mehr allen Kriterien, kann das zuständige Energiekombinat die Befürwortung der 'Wiederholungsauszeichnung zurückstellen und eine Frist bis zu 1 Jahr aussetzen, innerhalb derer die festgestellten Mängel beseitigt sein müssen. Über die Zurückstellung der Befürwortung und die Entscheidung nach Ablauf der Frist ist der Antragsteller und der Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung zu unterrichten. Kann der Antragsteller nach Ablauf der Zurückstellungsfrist nicht nachweisen, daß die Mängel in seiner energiewirtschaftlichen Arbeit behoben sind, wird die Auszeichnung nicht wiederholt und der Betrieb im Ehrenbuch gestrichen. Genauso wird verfahren, wenn der ausgezeichnete Betrieb nach Ablauf von 5 Jahren seit der Auszeichnung keinen Antrag auf erneute Auszeichnung stellt.
 15. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 6 kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden. Dazu ist ein Antrag zu stellen, mit dem die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen wird. Als zusätzliches Kriterium muß erfüllt sein, daß die bei der Erstauszeichnung noch nicht ausgezeichneten Kombinatbetriebe das energiewirtschaftliche Niveau der ausgezeichneten Betriebe erreicht haben. Wird der Antrag nach Ablauf von 5 Jahren nicht gestellt, wird das Kombinat im Ehrenbuch der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat gestrichen.
 16. Die Auszeichnung gemäß Ziff. 3 kann nach Ablauf von 5 Jahren wiederholt werden. Dazu ist rechtzeitig ein neuer Antrag zur Verteidigung der Auszeichnung auszubereiten und zur Bestätigung dem Leiter der Arbeitsgruppe Rationelle Energieanwendung beim Ministerrat bzw. dem zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes vorzulegen. Wird der Antrag nicht gestellt, wird das Territorium im Ehrenbuch gestrichen.
 17. Bei rechtskräftig verfügter Zahlung von Sanktionen wegen Nichteinhaltung staatlicher Energieträgerkontingente durch Verschulden des Betriebes sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen energiewirtschaftliche Pflichten in bezug auf rationellen und sparsamen Energieeinsatz und Verwendungsverbote im Verlauf eines Jahres ist in Abhängigkeit von den erreichten energiewirtschaftlichen Ergebnissen durch den Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat bzw. die zuständigen zentralen staatlichen Organe sowie den zuständigen Vorsitzenden des Rates des Bezirkes über die Aberkennung bzw. Ablehnung des Auszeichnungsantrages zu entscheiden. Die Aberkennung führt zur Streichung des Betriebes im Ehrenbuch.
 18. Die Auszeichnung für schnelle Überführung von Forschungsergebnissen mit hohem energiewirtschaftlichem Nutzen in die Praxis gilt für das auf die Übergabe der Urkunde folgende Jahr. Die Auszeichnung kann dem Betrieb erneut verliehen werden.